

# RS Vwgh 1995/11/14 95/11/0209

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.11.1995

## Index

44 Zivildienst  
70/08 Privatschulen  
72/01 Hochschulorganisation  
72/12 Studien an den Hochschulen künstlerischer Richtung

## Norm

AkademieOrganisationsG 1988;  
KHSchOrgG;  
KHStG 1983 §55 Abs1;  
PrivSchG 1962 §14;  
ZDG 1986 §14 Z2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):95/11/0223

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/09/22 94/11/0118 2 (hier: Bruckner-Konservatorium)

## Stammrechtssatz

Das Konservatorium der Stadt Wien zählt nicht zu einer Kunsthochschule oder Akademie iSd KHSchOrgG bzw AOG. Schon im Hinblick auf das Erfordernis der Prüfung gem § 55 Abs 1 KHStG ist ersichtlich, daß das Studium an den Konservatorien - bei denen es sich um keine gesetzlich geregelte Schultype handelt, sondern um bescheidmäßig geregelte Privatschulen mit Organisationsstatut nach § 14 PrivSchulG - dem Studium an den Hochschulen nicht gleichgestellt ist. Im übrigen vermittelt das Studium an den Konservatorien auch nicht die Berechtigung zur Führung eines akademischen Grades.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995110209.X01

## Im RIS seit

07.08.2001

## Zuletzt aktualisiert am

05.06.2013

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)